



Präambel

Die in dieser Satzung enthaltenen personen- oder funktionsbezogenen Begriffe sind ausdrücklich geschlechtsneutral. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männlich Form bevorzugt verwendet.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Handball-Sport-Verein Frechen" und hat seinen Sitz in Frechen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 100440 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) Förderung sportlicher Leistungen und Übungen,
- (b) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
- (c) Durchführung von Spielstunden unter Leitung eines Übungsleiters,
- (d) Teilnahme an Meisterschaften und
- (e) Veranstaltung von kulturellen Gesellschaftsabenden und Ausflügen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht nur in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Der Verein ist in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Hinsicht neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und setzt sich ein für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Menschen. Er tritt ein für Menschenrechte und für Toleranz, sowie für manipulationsfreien Sport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt.

Er erkennt die gültigen Regeln der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) an.

(7) Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

(8) Er ist Mitglied der übergeordneten Sportfachverbände und -bünde (z.B. Stadtsportverband und Kreissportbund Rhein-Erft), sowie des übergeordneten Handballverbandes. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an

§3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive, inaktive (fördernde), soziale und Ehrenmitglieder. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein mehrheitlicher Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

(2) Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft im Handball-Sport-Verein Frechen beantragen.

(3) In besonderen Ausnahmesituation kann eine Person eine soziale Mitgliedschaft beantragen. Somit haben zum Beispiel geflüchtete Personen, Asylsuchende o.ä. Personen die Möglichkeit am Sportbetrieb des HSV Frechen teilzunehmen. Der Vorsitzende entscheidet über den Aufnahmeantrag nach eigenem Ermessen in jedem Einzelfall. Ein Anspruch auf eine soziale Mitgliedschaft besteht nicht. Für soziale Mitglieder werden keine Spielberechtigungen ausgestellt. Das heißt, eine Teilnahme am regulären Spielbetrieb ist nicht möglich. Die soziale Mitgliedschaft ist auf ein Jahr befristet, endet spätestens dann automatisch und ist pro Person nur einmalig möglich. Möchte das soziale Mitglied danach weiterhin Mitglied sein, muss es eine aktive oder inaktive Mitgliedschaft beantragen. Soziale Mitglieder sind auf Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Stillschweigen gilt als Bewilligung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann per einfacher Mehrheit über den Widerspruch und die Aufnahme.

(5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Gebührenordnung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie volljährig sind.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3) Alle aktiven und sozialen Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Hausordnung sowie sonstiger Anordnung zu benutzen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- (b) das Vereinseigentum und die dem Verein durch Dritte zur Verfügung gestellten Immobilien und Materialien schonend und fürsorglich zu behandeln und sie leisten Schadensersatz bei Verlust, Beschädigung usw. und
- (c) den Beitrag fristgerecht zu entrichten.

(5) Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, persönliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Bei Ende der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen und etwaige Forderungen bleiben gültig, es sei denn es ist in dieser Satzung explizit anders geregelt

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen und muss mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Austrittsdatum schriftlich (Postweg oder E-Mail an den Kassenwart) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Rechtskräftig wird der freiwillige Austritt erst nachdem das austrittswillige Mitglied eine schriftliche Bestätigung (Postweg oder E-Mail) erhalten hat. Die Beweislast liegt beim austrittswilligen Mitglied. Ein Sendebeleg der Kündigung reicht nicht als Nachweis.

(3) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung nach seinen Vereinsbeitrag zu entrichten (z.B. durch zurückgeben einer Lastschrift) gerät es ohne Mahnung in Verzug. Ein Mitglied, das bis drei Monate nach Fälligkeit trotz erfolgter schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes nur einstimmig beschließen. Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist nur unter besonderen Umständen möglich; zum Beispiel bei Beitragsrückständen, vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten oder grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Wird beim geschäftsführenden Vorstand der Ausschluss eines Mitgliedes beantragt oder beabsichtigt der geschäftsführenden Vorstand von sich aus den Ausschluss, so sind dem Mitglied die Gründe mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, dazu Stellung zu nehmen. Der Vereinsausschluss wird wirksam mit Bestätigung des Vorstandsbeschlusses nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an das Mitglied. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von dem Ausschluss in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Rechte und Funktionen und Rechte im Verein. Beim Ausschluss erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.

Offene Beitragsforderungen erlöschen nicht, können aber durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes annulliert werden.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nicht ausgeschlossen werden.

§6 Beitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu zahlen. Höhe, Zahlungsweise und sonstige Modalitäten werden in der Beitragsordnung separat geregelt. Die Beitragsordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen und auf der Mitgliederversammlung verkündet und sind damit gültig. Bereits fällig gewordene Beiträge, Ansprüche oder Forderungen werden dadurch jedoch nicht tangiert.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der geschäftsführende Vorstand
- (c) der erweiterte Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie ist insbesondere zuständig für:

- (a) die Wahl des Vorstandes und zu bildender Ausschüsse,
- (b) die Wahl der Kassenprüfer,
- (c) die Zustimmung zu den vom Vorstand zu erstellenden Finanzplänen und Geschäftsberichten sowie zu den Rechnungsberichten der Kassenprüfer,
- (d) die Entlastung des Vorstandes,
- (e) die Satzungsänderung,
- (f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- (g) die Auflösung des Vereins.

(2) Eine Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres einberufen werden, mindestens aber im zweiten Jahr nach einer Vorstandswahl. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand mehrheitlich oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Sie ergeht ordnungsgemäß und maßgeblich durch Veröffentlichung auf der Homepage mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Ergänzend werden sinnvolle Informationskanäle wie soziale Medien und Verlautbarung durch die Übungsleiter genutzt, um auf die Einladung auf der Homepage aufmerksam zu machen.

(3) Anträge von Mitgliedern sind spätestens acht Kalendertage vor jeder Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Einbringung von mündlichen Dringlichkeitsentscheidungen bei der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, es sei denn es geht um die Auflösung des Vereins (siehe §8 Absatz 7). Den Vorsitz führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Dies wird vom Protokollführer zu Beginn der Sitzung festgestellt und protokolliert.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Ausnahme bilden Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. (Siehe §8 Absatz 6 und 7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt ebenfalls durch Handzeichen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Unmittelbar stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Mitglieder können durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten werden und sind somit mittelbar stimmberechtigt. Ist dieser Vertreter ebenfalls Mitglied, so hat diese Person zwei Stimmen. Jede anwesende Person kann maximal Vertreter eines minderjährigen Mitglieds sein.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Eine Satzungsänderung kann nicht per mündlicher Dringlichkeitsentscheidung (siehe §8 Absatz 3) in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(7) Die Auflösung des Vereins wird mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Auflösung kann nicht per mündlicher Dringlichkeitsentscheidung (siehe §8 Absatz 3) in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Auflösung des Vereins kann jedoch nur abgestimmt werden wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist oder - im Falle von minderjährigen Mitgliedern - vertreten wird. Sollte die Versammlung dahingehend nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von sechs Wochen ordnungsgemäß einberufene Versammlung in jedem Fall auch für Auflösung des Vereins beschlussfähig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen nach Tilgung der Verbindlichkeiten an die Stadt Frechen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke in Frechen zu verwenden hat.

(8) Über den Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den versammlungsleitenden Vorstand und dem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden
- (b) dem Geschäftsführer
- (c) dem Kassenwart

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungs- und entscheidungsberechtigt, sofern die Satzung nicht explizit eine Mehrheitsentscheidung verlangt. Kommt es bei einer Mehrheitsentscheidung zu einem Gleichstand, entscheidet der Vorsitzende.

Dem erweiterten Vorstand gehören an die/der:

- (a) Schriftführer
- (b) Handballobmann (Herren)
- (c) Handballobmann (Damen)
- (d) Jugendwart
- (e) Pressewart
- (f) Spielwart

Posten des erweiterten Vorstandes können durch mehrere Personen besetzt werden, die sich gegenseitig vertreten. Auch können unterschiedliche Posten durch die selbe Person besetzt werden.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Mindestalter eines Vorstandsmitgliedes beträgt achtzehn Jahre.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorsitzende einen kommissarischen Nachfolger benennen, der die Amtsgeschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt der Geschäftsführer automatisch alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Scheidet auch der Geschäftsführer aus, gehen alle Rechte und Pflichten auf den Kassenwart über. Das letzte verbleibende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nicht ausscheiden ohne gleichzeitig eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Bis zur Mitgliederversammlung bleibt das verbleibende Vorstandsmitglied in Amt und Würden.

(4) Die Leitung bei der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen.

(5) Der Gesamtvorstand ist immer beschlussfähig wenn die Einladung mit einer Frist von zwei Wochen ergangen ist. Die Einladung erfolgt schriftlich, mündlich oder fernmündlich durch den geschäftsführenden Vorstand. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Der Vorstand nimmt die ihm gesetzlich und satzungsmäßig übertragenen Rechte wahr. Ihm obliegt insbesondere:

- (a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung unter vorheriger Festlegung der Tagesordnung
- (c) Erledigung der laufenden Arbeiten
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (e) Einziehung der Beiträge
- (f) Aufstellung und Überwachung der Spielplatzordnung

§10 Ausschüsse

Zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden. Der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter des Vorstandes haben in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.

§11 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§12 Beurkundungen von Niederschriften

(1) Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Leiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Niederschriften.

§13 Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten aller Art nur mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung mit Privatvermögen der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Verträgen, die er im Namen des Vereins abschließt, diese Bestimmungen aufzunehmen.

§14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Der Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.

§15 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die am 25.05.2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzung wird nach Einreichung beim Vereinsregister gültig. Frühere Satzungen verlieren Ihre Gültigkeit.

§17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

Frechen, den 25.05.2022



Alexander Schmitz
Vorsitzender



Sabine Schumacher
Kassenwärtin



Pia Suzanne Krämer
Protokollführerin